

1769

Freitag, 27. Juli 1945.

Verzicht auf Exterritorialitätsrechte in China.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Juli 1945.

Die schweizerischen Exterritorialitätsrechte beruhen auf einer dem Freundschaftsvertrag zwischen der Schweiz und China vom 13. Juni 1918 angeschlossenen Erklärung vom selben Tage. Darin wird vereinbart, dass die schweizerischen Konsuln, was die Konsularjurisdiktion und die Exterritorialität betreffe, die gleichen Rechte geniessen sollten, welche den Konsularagenten der meistbegünstigten Nation gewährt werden oder gewährt werden können. Sobald China seine Gerichtsorganisation abgeändert hätte, würde die Schweiz bereit sein, im Verein mit den andern Mächten auf das Konsularjurisdiktionsrecht zu verzichten. Im übrigen enthält diese Erklärung noch eine ausdrückliche Meistbegünstigungsklausel.

Gegen die exterritorialen Vorrechte wurden, je mehr sich die chinesische Republik entwickelte und zu einem Staat im modernen Sinne formte, in immer verstärktem Masse Einwendungen erhoben. Die im besonderen in China interessierten Mächte Grossbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika fanden sich denn auch im Jahre 1942 bereit, auf die chinesischen Begehren einzutreten, und schlossen am 11. Januar 1943 in Tschungking Verträge ab, die den ausdrücklichen Verzicht auf exterritoriale Rechte enthielten. Späterhin sind andere Staaten, z.B. Norwegen, die Niederlande, Belgien und Schweden ähnliche Uebereinkünfte mit der chinesischen Regierung eingegangen. Ohne derartige Regelung verbleiben von den in China heute überhaupt interessierten Mächten lediglich noch die Schweiz und Portugal. Allerdings hatte der Bundesrat in Beantwortung der kleinen Anfrage Perret im Nationalrat am 2. April 1943 erklärt, dass der am 13. Juni 1918 zwischen der Schweiz und China abgeschlossene Freundschaftsvertrag den berechtigten Bestrebungen des chinesischen Volkes kein Hindernis in den Weg setze. Wenn der Vertrag infolge der Meistbegünstigungsklausel den Schweizern die gleiche Behandlung zusichere, wie den andern Ausländern, so sei zum vorneherein in einer feierlichen Erklärung festgehalten worden, dass die Schweiz bereit sei, auf das Recht der Konsularjurisdiktion gleichzeitig wie die andern Mächte zu verzichten. Diese Erklärung behielt ihre volle Gültigkeit, und ohne Zweifel nahe der Zeitpunkt, wo sie ihre volle Anwendung finden werde. Eine derartige Haltung beruhte damals auf den Erwägungen, dass die Schweiz ausschliesslich in den von japanischen Truppen besetzten Gebieten Chinas namhafte Interessen besitze und es erwünscht sei, bei den dortigen unsichern Verhältnissen den Rechtsstandpunkt möglichst zu wahren.



1770

Heute liegen jedoch die Verhältnisse durchaus anders. Es ist zu erwarten, dass baldige intensive Beziehungen zu dem freien China aufgenommen werden können, und eine Erklärung, die einem alten Wunsche des chinesischen Volkes entsprechen würde, könnte wohl nur von Nutzen sein. Allerdings ist es nicht möglich, einen einseitigen Verzicht auf die exterritorialen Rechte auszusprechen, ohne dass gleichzeitig auch die damit im Zusammenhang stehenden Fragen bereinigt würden. Da schweizerische Bürger nach der Aufhebung der Vorrechtsstellung in China der chinesischen Jurisdiktion unterworfen werden, sind ihre wohl erworbenen Rechte und ihre künftige Rechtsstellung des Wohnorts zu sichern. In erster Linie muss für den Schutz von Liegenschaften in China, die von Schweizerbürgern gemäss den bisher geltenden Bestimmungen erworben worden sind, gesorgt werden. Es sollte vermieden werden, dass Einspruch erhoben werden könnte, weil der frühere Erwerb nicht im Einklange mit dem chinesischen Recht erfolgt wäre. Ferner wäre für Entscheidungen des Konsulargerichts zu bestimmen, dass sie als "resjudicata" zu betrachten seien und nicht mehr von einem chinesischen Gericht erneut beurteilt werden können. Ein weiterer Punkt, der geregelt werden muss, wäre der Aufenthalt und die Niederlassung von Schweizerbürgern in China, sowie die ihnen zukommende Stellung im Wirtschaftsleben.

Eine Regelung dieser verschiedenen Fragen wurde auch in die Verträge Chinas mit fremden Staaten betreffend Verzicht auf Exterritorialitätsrechte aufgenommen, sodass in dieser Hinsicht von chinesischer Seite wohl kaum irgendwelche Einwendungen erhoben werden können. Anlässlich des Abschlusses des chinesisch-schwedischen Vertrages wurde sogar von chinesischer Seite gewünscht, dass er sich dem chinesisch-amerikanischen Abkommen anschliessen sollte.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Es ist der chinesischen Regierung mitzuteilen, dass die Schweiz, im Bestreben, ihre freundschaftlichen Beziehungen erneut zu bekräftigen, der Hoffnung Ausdruck gebe, demnächst bezüglich des sofortigen Verzichtes auf Exterritorialitätsrechte in China und die damit zusammenhängenden Fragen Verhandlungen aufnehmen zu können.

Protokollauszug (in 3 Exemplaren) an das Politische Departement zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser